

## Wahlen und Abstimmungen

Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode 2019–2024 für ein Ersatzmitglied des Kantonsgerichts und des Strafgerichts:

### Gewählterklärung

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 31 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, 35 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

beschliesst:

1. Innert der gesetzlichen Frist wurde bei der Staatskanzlei für die auf den 10. Februar 2019 angesetzte Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode 2019–2024 für ein Ersatzmitglied des Kantonsgerichts und des Strafgerichts ein Wahlvorschlag eingereicht, was der Anzahl der zu vergebenden Sitze entspricht.
2. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Mängel am Wahlvorschlag geltend gemacht.
3. Für den Rest der Amtsperiode 2019–2024 wird in stiller Wahl für gewählt erklärt:  
*Wenk Luzia*, 1962, Juristin (lic.iur.), Löberenstrasse 49, 6300 Zug, Alternative – die Grünen Zug
4. Der auf den Sonntag, 10. Februar 2019, festgesetzte Urnengang für diese Ergänzungswahl entfällt.
5. Die Gewählterklärung gemäss Ziffer 3 steht unter dem Vorbehalt der Feststellung der Gültigkeit dieser Ergänzungswahl durch den Kantonsrat.
6. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Gewählte wegen Unvereinbarkeit des Amtes als Ersatzmitglied des Kantonsgerichts und des Strafgerichts mit ihrer Mitgliedschaft in der materiell als Schlichtungsbehörde waltenden Schätzungskommission spätestens auf den Zeitpunkt der Feststellung der Gültigkeit dieser Ergänzungswahl aus der Schätzungskommission zurücktreten wird (§ 66 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 26. August 2010, BGS 161.1 i.V.m. § 63 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG] vom 26. November 1998, BGS 721.11).
7. Gegen diese Gewählterklärung kann innert 30 Tagen seit der Publikation des Entscheides im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 21. Dezember 2018

Staatskanzlei des Kantons Zug

51 855333